

Stadt Bitburg

Bebauungsplan Nr. 110 Bereich „Südschule“

Beschleunigtes Verfahren
gemäß § 13a BauGB

Begründung
Satzung

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Ziele der Planung | 3 |
| 2 | Verfahren | 3 |
| 2.1 | Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB..... | 3 |
| 2.2 | Verfahrensablauf | 3 |
| 3 | Das Plangebiet / Planungskonzeption | 4 |
| 3.1 | Lage und Geltungsbereich..... | 4 |
| 3.2 | Nutzung und Bebauung / Nutzungskonzeption | 5 |
| 3.3 | Vorgaben aus der Stadtsanierung | 6 |
| 3.4 | Ver- und Entsorgung..... | 7 |
| 3.5 | Besitz- und Eigentumsverhältnisse | 8 |
| 3.6 | Planungsalternativen | 8 |
| 3.7 | Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) | 8 |
| 3.8 | Bestehende Bebauungspläne | 9 |
| 4 | Berücksichtigung der Umweltbelange | 10 |
| 4.1 | Zustand Natur und Landschaft..... | 11 |
| 4.2 | Radon..... | 11 |
| 5 | Begründung der Planfestsetzungen / Planinhalte | 12 |
| 5.1 | Art der baulichen Nutzung | 12 |
| 5.2 | Maß der baulichen Nutzung..... | 12 |
| 5.3 | Überbaubare Grundstücksflächen | 12 |
| 5.4 | Verkehrsflächen..... | 12 |
| 5.5 | Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen..... | 13 |
| 6 | Hinweise und Empfehlungen | 14 |
| 7 | Abwägung / Auswirkungen der Planung | 14 |
| 8 | Planverwirklichung und Durchführung des Bebauungsplanes | 14 |
| 9 | Flächenbilanz und Kostenschätzung | 14 |
| 9.1 | Flächenbilanz | 14 |
| 9.2 | Kostenschätzung | 14 |

1 Anlass und Ziele der Planung

In der Stadt Bitburg soll der Bebauungsplan Nr. 110 für den Bereich „Südschule“ aufgestellt werden. Hintergrund hierfür ist die Erweiterung des Schulstandortes der Grundschule „Bitburg-Süd“.

Neben einer Erweiterung der Schulgebäude soll die vorhandene Sporthalle abgerissen werden. An ihre Stelle tritt ein Neubau als Sport- und Mehrzweckhalle der Stadt Bitburg. Detaillierte Angaben zur Planungskonzeption sind in Kapitel 3.2 dargestellt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt (siehe Kapitel 2.1).

2 Verfahren

2.1 Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Für die Änderung findet das seit 01.01.2007 mögliche beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB Anwendung. Es handelt sich im vorliegenden Fall um Maßnahmen der Innenentwicklung. Die festzusetzende Grundfläche liegt unter 20.000 m². Ein UVP-pflichtiges Verfahren wird nicht begründet und die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-, Vogel-schutzgebiete) werden nicht berührt. Anhaltspunkte für das bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind liegen nicht vor. Ebenfalls greift das Kumulationsverbot (sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit anderen Bebauungsplänen) nicht.

Da die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens vorliegen, kann die Stadt Bitburg den Bebauungsplan Nr. 110 für den Bereich „Südschule“ im beschleunigten Verfahren vornehmen.

2.2 Verfahrensablauf

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat am 21.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 für den Bereich „Südschule“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist vom Stadtrat in der Sitzung vom 21.07.2022 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2023 bis 14.03.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Beteiligung wurden am 01.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom 26.01.2023 mit Frist bis 10.03.2023 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat nach Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 110 Bereich „Südschule“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3 Das Plangebiet / Planungskonzeption

3.1 Lage und Geltungsbereich

Die Stadt Bitburg befindet sich im Eifelkreis Bitburg-Prüm und zählt knapp 17.000 Einwohner*innen mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Kernbereichs der Innenstadt (siehe Abbildung 1) und liegt innerhalb des Sanierungsgebiets „Aktive Innenstadt Bitburg“.

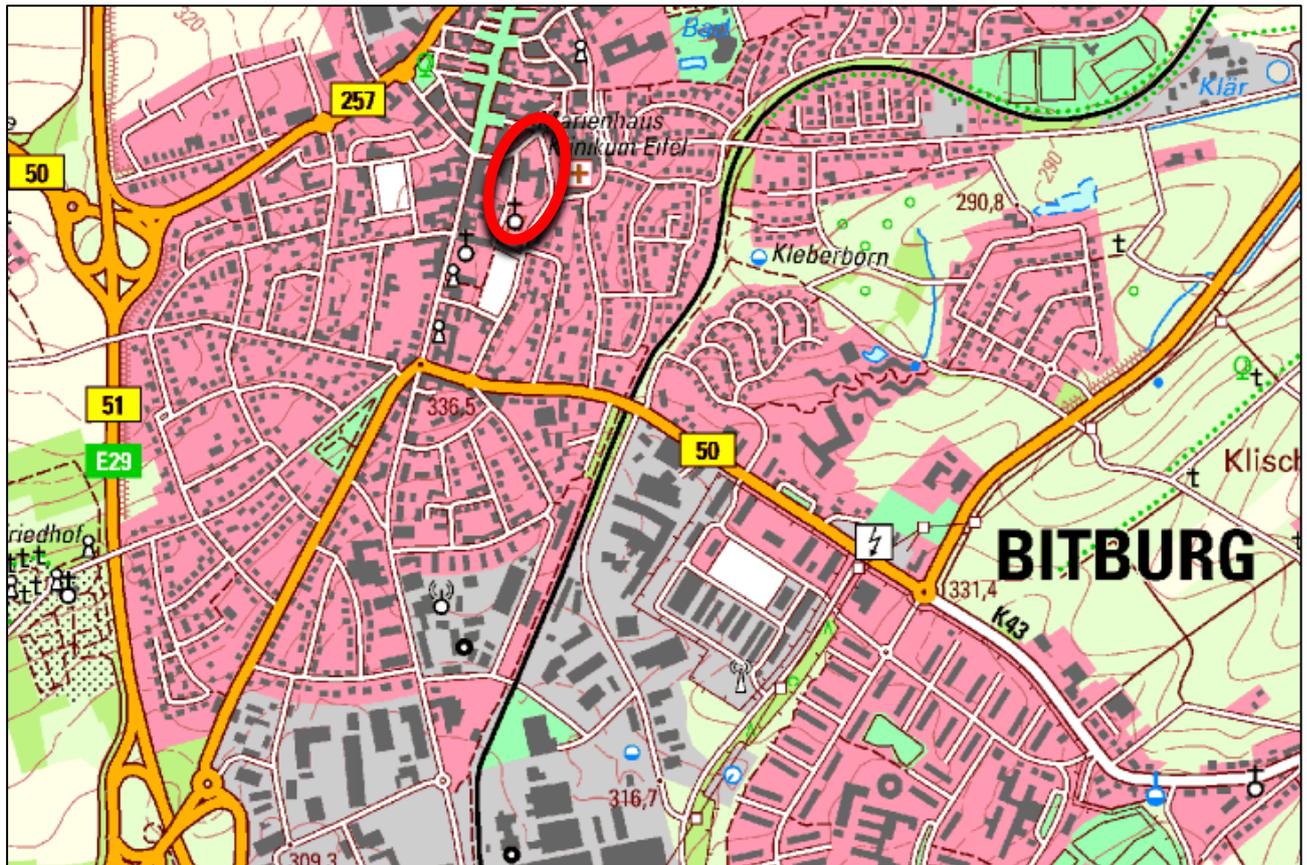


Abbildung 1: Topographische Karte mit Lage des Plangebiets
(Quelle: LVermGeo (DOP20 / DGM) Daten © GeoBasis-DE / LVermGeoRP
Zugriff September 2022 | eigene Darstellung | ohne Maßstab)

Begrenzt wird das Plangebiet wie folgt:

- im Norden durch den „Borenweg“,
- im Osten durch das „Marienhaus Klinikum Eifel Bitburg“
- im Süden durch die Kirche St. Peter
- im Westen durch den „Kirchweg“ und angrenzende Gewerbebetriebe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von etwa 8.300 m² und umfasst in der Gemarkung Bitburg das Flurstück 1217/13, Flur 5.

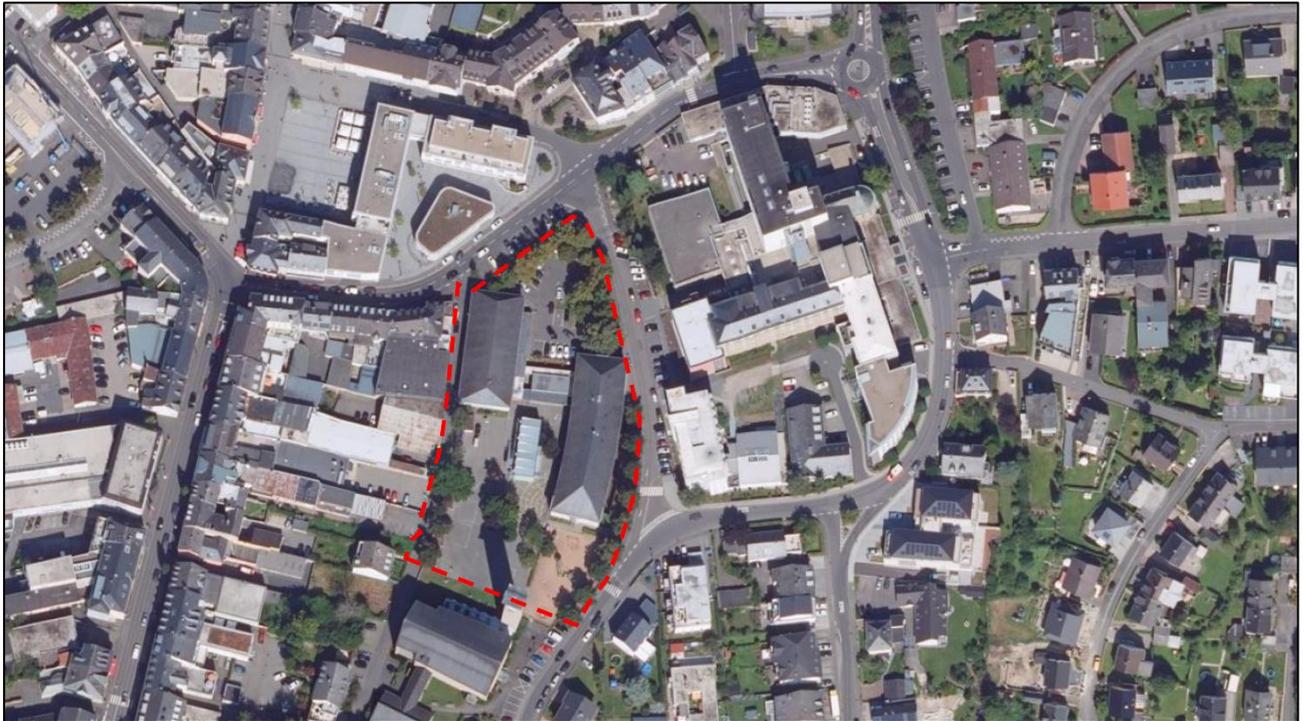


Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets
(Quelle: LVermGeo (DOP20 / DGM) Daten © GeoBasis-DE / LVermGeoRP
Zugriff: September 2022 | eigene Darstellung | ohne Maßstab)

Die exakte Abgrenzung des Gebietes ist der Plandarstellung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

3.2 Nutzung und Bebauung / Nutzungskonzeption

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den bereits bebauten Schulstandort der Grundschule Bitburg-Süd, welcher im Zuge der Planung neugestaltet, bzw. erweitert werden soll.

Hierfür ist im ersten Schritt vorgesehen, die bestehende Sporthalle abzureißen. An ihre Stelle soll ein Neubau als Sport- und Mehrzweckhalle (740 m²) treten. Zusätzlich dazu sind Geräteräume (175 m²) und Nebenräume (276 m²) geplant. Südlich angrenzend soll ein zweigeschossiges Schulgebäude mit 1.185 m² entstehen.

Der geplante zweite Bauabschnitt sieht vor, das Bestandsgebäude südlich angrenzend um insgesamt 505 m² zu erweitern. Das bestehende Kleinspielfeld rückt dafür in den südlichen Bereich des Plangebiets, der derzeit als Parkplatz genutzt wird.

Im Zuge der Planung wurde ein Vorentwurf erstellt, der nachfolgend abgebildet wird:

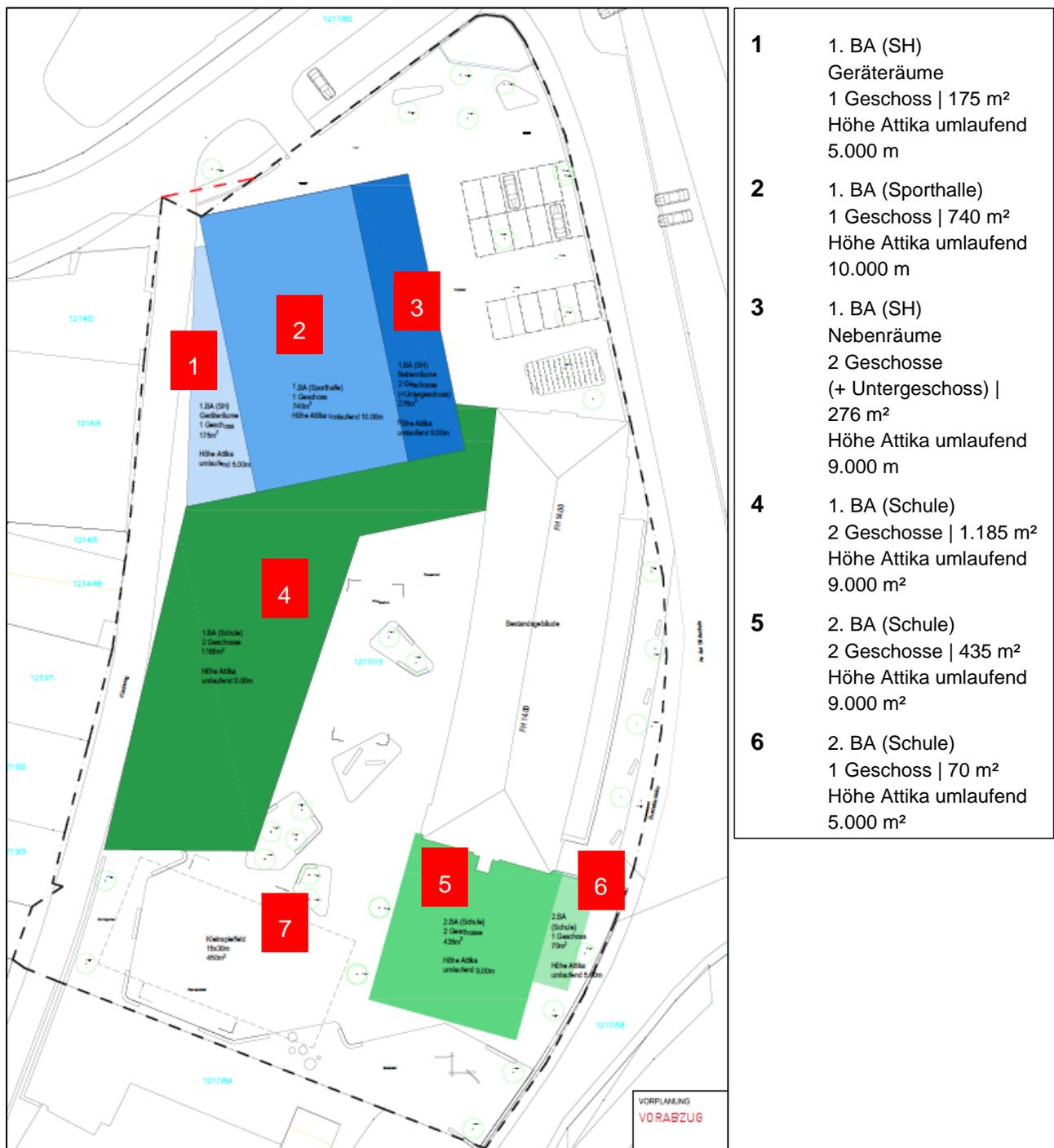


Abbildung 3: Vorplanung Erweiterung Grundschule und Neubau Sporthalle
(Quelle: Harder, Stumpf, Schramm | Stand: Juni 2021)

3.3 Vorgaben aus der Stadtsanierung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Sanierungsgebiets „Aktive Innenstadt Bitburg“.

Bezugnehmend auf den Planbereich verweisen wir inhaltlich auf die Maßnahmen des Rahmenplans (2017) sowie die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK – 2016) für das Gebiet „Innenstadt“. Diese wurden fortlaufend,

insbesondere in 2021 im Rahmen des EU-weiten Realisierungswettbewerbs „Erweiterung Grundschule Bitburg-Süd“, dem jetzigen Bebauungsplanverfahren sowie durch Beschlussfassungen der städtischen Gremien konkretisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Niederlegung der Sporthalle eine sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB erforderlich ist.

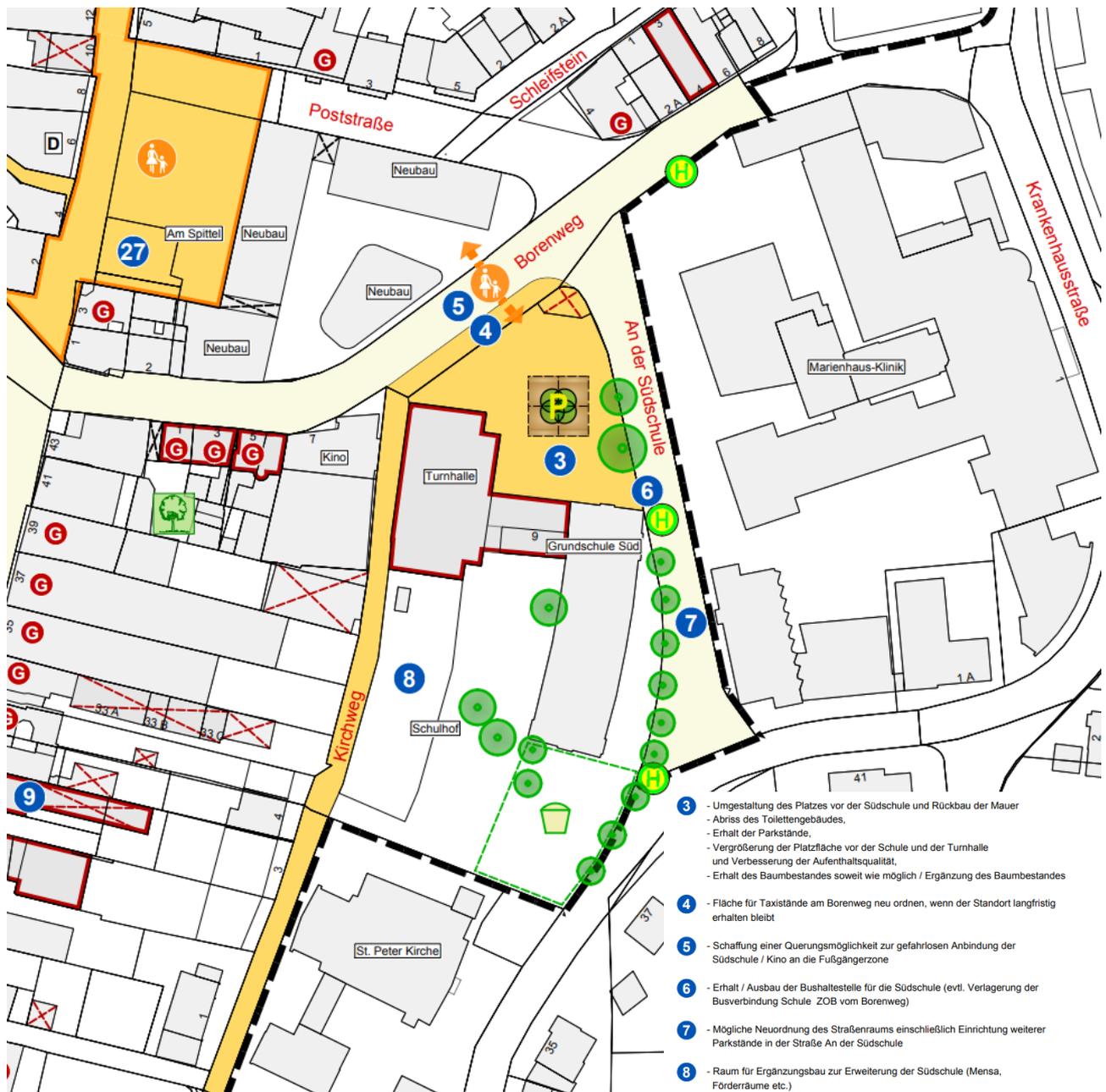


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem städtebaulichen Rahmenplan für das Sanierungsgebiet „Aktive Innenstadt Bitburg“ für den Bereich der Südschule (Quelle: ISU | Stand: 2018)

3.4 Ver- und Entsorgung

3.4.1 Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Sowohl die Belange der Versorgung mit Wasser gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB, als auch der sachgerechte Umgang mit Abwässern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Ver- und Entsorgung innerhalb des Plangebietes ist durch den Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz der Stadt Bitburg sichergestellt.

3.4.2 Energieversorgung, Telekommunikation

Die Belange der Versorgung mit Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB werden berücksichtigt. Das Plangebiet ist bereits vollständig an das örtliche Energie- und Telekommunikationsnetz angeschlossen.

3.4.3 Abfallentsorgung

Entsprechend dem sachgerechten Umgang mit Abfällen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist das Plangebiet an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen.

3.5 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Stadt Bitburg.

3.6 Planungsalternativen

Aufgrund des Bevölkerungswachstums und dem daraus resultierenden Bedarf, ergibt sich die Notwendigkeit den Schulstandort zu erweitern und neu zu gestalten.

Eine Unterlassung der Planung ist keine realistische Alternative und ein alternativer Standort derzeit nicht gegeben. Eine Planung am aktuellen Standort ist daher die kosten- und zeitsparendste Entwicklungsmöglichkeit.

3.7 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan gemäß dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln, d.h., der FNP beinhaltet als übergeordnete Planungsebene die planerischen Vorgaben, die durch den Bebauungsplan konkretisiert werden.

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg aus dem Jahr 2005 stellt das Plangebiet des Bebauungsplanes als „gemischte Baufläche“ (M) dar.

Die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie „Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ stimmen daher mit der Darstellung des FNPs überein.

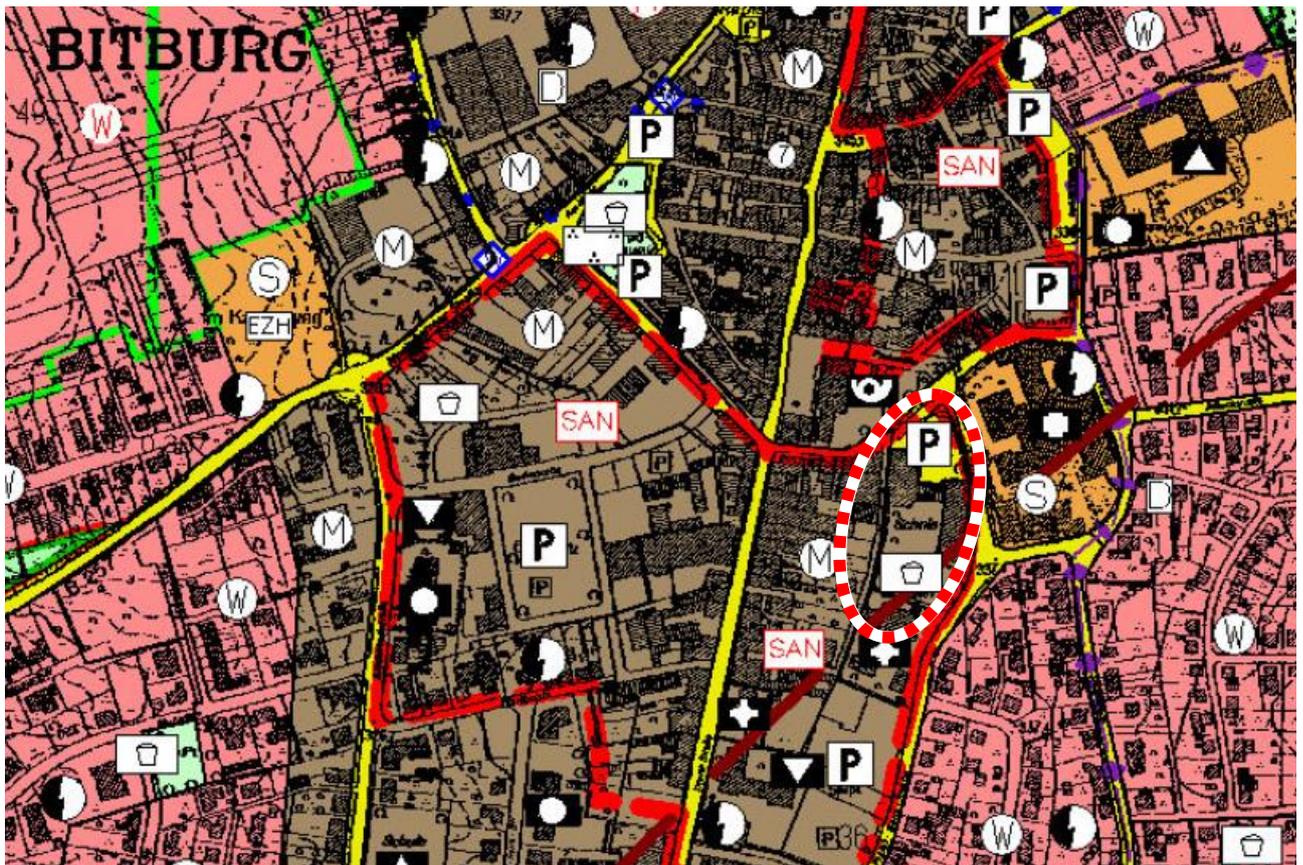


Abbildung 5: Lage des Plangebiets (rot-weiß-gestrichelt) im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg (Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg | Stand: Februar 2005 | abrufbar unter: www.bitburg.de Zugriff: September 2022 | eigene Darstellung | ohne Maßstab)

3.8 Bestehende Bebauungspläne

Die nachstehende Abbildung zeigt das heutige Plangebiet teilweise im Bebauungsplan für den Teilbereich „Spittelmarkt“ aus dem Jahr 1956. Der Bebauungsplan wies seinerzeit ein „gemischtes Baugebiet mit 2-geschossiger geschlossener Bauweise“ aus. Des Weiteren weist der Bebauungsplan „Baulinien“ (im Bebauungsplan von 1956 noch als „Fluchtlinien“ bezeichnet) aus, welche die Gebäudeflucht / die Stellung der baulichen Anlagen klar definieren. Eine Abweichung hiervon ist nicht zulässig. Da die vorliegende Planungskonzeption den Abriss und geänderten Neubau der Sporthalle vorsieht (vgl. Kapitel 3.2), muss die Festsetzung der Baulinien entfallen.

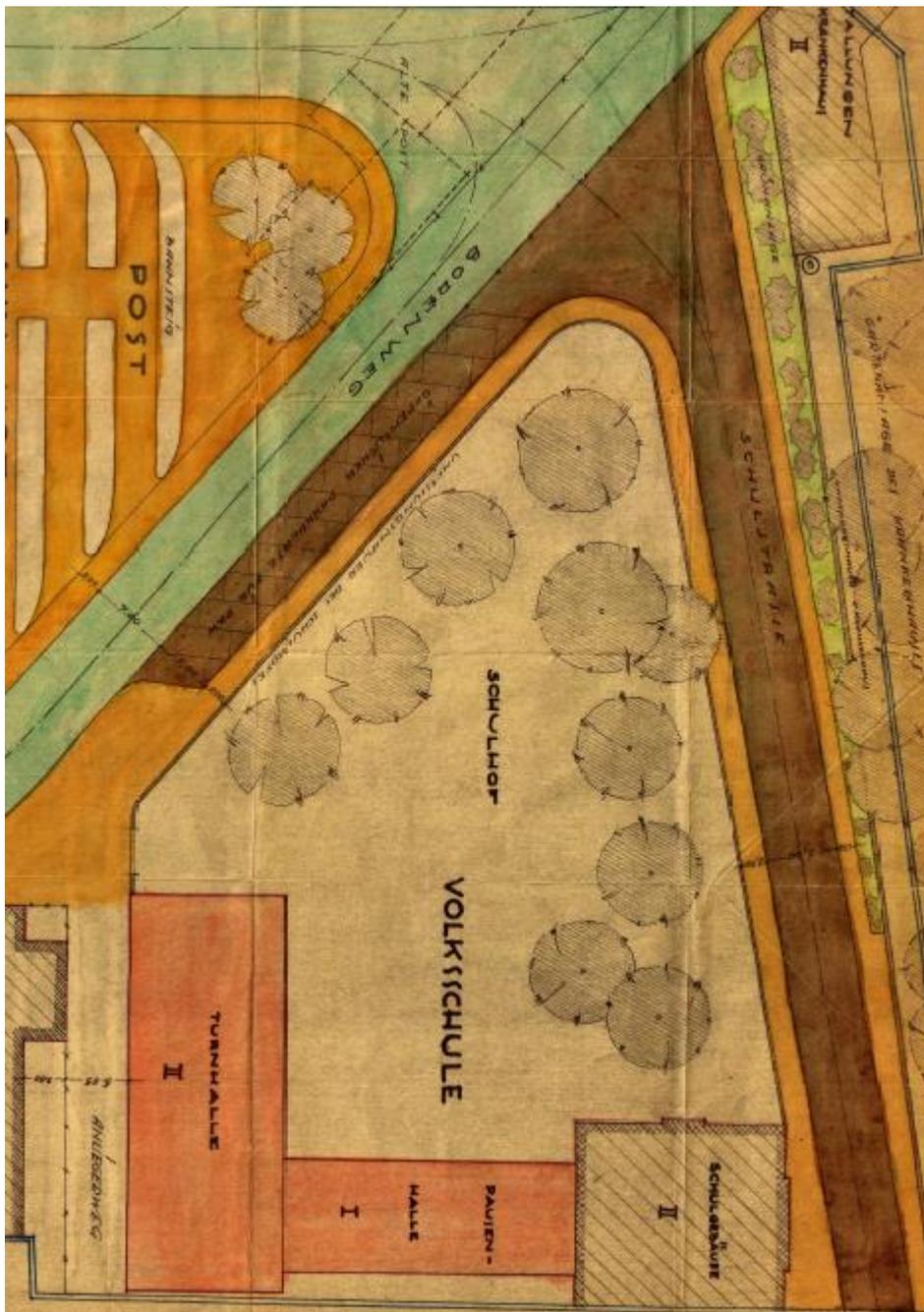


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan: Teilbebauungsplan „Spittelmarkt“ der Stadt Bitburg (Quelle: Stadt Bitburg | Stand: 28.02.1956 | ohne Maßstab)

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, sind hier die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend anzuwenden. Somit wird entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt. Es werden im Übrigen auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Planungsrechts verursacht. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht zu erbringen.

4.1 Zustand Natur und Landschaft

Auch wenn im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine vollständige Umweltprüfung mit Dokumentation in einem Umweltbericht erforderlich ist, so ist es dennoch erforderlich sich mit den Umweltbelangen auseinander zu setzen.

So erfolgte im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 für den Bereich „Südschule“ eine Bestandsaufnahme der Fläche.

Hierbei wurden vor allem die vorhandenen Bäume untersucht, die potenziellen Lebensraum für Tiere darstellen.

Auf Grundlage einer überschlägigen Bestandsaufnahme ergaben sich für den Teilbereich für die vorhandene „Biotop- und Nutzungstypen“ folgende überschlägige Wertigkeiten für den Naturschutz:

Hohe Wertigkeit:

- (nicht vorhanden)

Mittlere Wertigkeit:

- Einzelbäume

Geringe Wertigkeit:

- (nicht vorhanden)

Sehr geringe Wertigkeit:

- Vollversiegelte Flächen (Straße / Schulgebäude / Sporthalle)

Grundsätzlich kommt heimischen Gehölzen mindestens eine Trittsteinfunktion bezüglich des Biotop- und Artenschutzes zu. Eine besondere Bedeutung, insbesondere über die Grenzen des Plangebietes hinausgehende, Bedeutung für den örtlichen Naturschutz ist für das Plangebiet jedoch nicht festzustellen. Zudem sind durch die Planung nur wenige Gehölze betroffen. Demnach bleiben vor allem im Norden die Baumbestände erhalten.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH- / Vogelschutzgebiet. Demnach werden durch den Bebauungsplan keine Belange von NATURA 2000 berührt.

Zudem liegt das Gebiet in keinen Hochwassergefährdungszonen.

4.2 Radon

Im Zuge der Planvorbereitung wurde auch das Thema Radonbelastung in die Untersuchungen mit eingestellt. Radon ist ein radioaktives Edelgas, welches in bodennahen Gesteinsschichten auftritt und je nach Eigenart des Bodenaufbaus an der Bodenoberfläche in unterschiedlichen Konzentrationen vorkommen kann.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat auf seiner Internetseite Informationen darüber veröffentlicht, wo im Land welche Radon-Konzentrationen zu erwarten sind und weist daher regelmäßig darauf hin, dass zur genauen Absicherung über diesen Wert Untersuchungen vor Baubeginn sinnvoll sind, um mögliche Maßnahmen zum Schutz vor dem Eindringen des Radons in das Gebäude zu ermitteln. Nach den Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz wird für den Standort des Plangebietes eine lokal mäßige Radonkonzentration (42,2 Kbp/m³) prognostiziert.

5 Begründung der Planfestsetzungen / Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Standortsicherung der geplanten Erweiterung des Schulstandorts wird als Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine „**Gemeinbedarfsfläche**“ mit der **Zweckbestimmung „Schule“** sowie **„Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“** festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Über das Maß der baulichen Nutzung wird die städtebauliche Entwicklung eines Gebietes entscheidend geprägt. So bestimmen die Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Vollgeschosse das äußere Erscheinungsbild und haben daneben auch eine Auswirkung auf eine sinnvolle ökonomische Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Baugrundstücks.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Aufgrund der erforderlichen baulichen Erweiterung auf geringer Flächenverfügbarkeit wird eine GRZ von 1,0 festgesetzt. Die Möglichkeit der vollständigen Überbauung begründet sich auch damit, da das Plangebiet heute schon weitestgehend versiegelt ist. Eine wirtschaftlich sinnvolle Grundstücksausnutzung ist somit sichergestellt.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Als Vollgeschosse gelten dabei die Geschosse, die gemäß § 20 Abs.1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden. In Rheinland-Pfalz gelten somit als Vollgeschoss gemäß § 2 Abs. 4 LBauO:¹

- Geschosse über Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben;
- Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses haben.

Aufgrund der Planungskonzeption, die auf dem ermittelten Raumbedarf beruht, wird die Höchstgrenze der Vollgeschosse auf drei festgelegt. Durch die dreigeschossige Bauweise wird die zur Verfügung stehende Grundfläche optimal ausgenutzt.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Bebauung richtet sich nach den bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Um den Bauherren die größtmögliche Flexibilität einzuräumen, wird daher auf die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien verzichtet.

5.4 Verkehrsflächen

Die ausgewiesene Verkehrsfläche existiert bereits heute und soll auch zukünftig erhalten bleiben. Sie hat jedoch kein eigenes Flurstück inne, weshalb sie vorliegend in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

1

Vgl. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

5.5 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen dem Schutz der bestehenden Gestaltung des gekennzeichneten Areals im Plangebiet (vgl. Planzeichnung) und dem städtebaulichen Grundgedanken der integrierten Planung unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen und Strukturen. Durch die getroffenen Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden Eingriffe vermieden, was dazu beiträgt die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu reduzieren und die sowohl klimaökologisch als auch lufthygienisch ausgleichend wirkenden Grünstrukturen zu erhalten.

Anpflanzungen, die im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden müssen, sind gleichwertig zu ersetzen.

Im beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sind im Übrigen die Regelungen nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB anzuwenden.

Im Vorfeld der Planung wurde eine Begehung der Fläche durchgeführt. Hierbei haben sich keine Verdachtsmomente auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben. Insbesondere wurden keine Baumhöhlen u.Ä. gefunden, sodass im vorliegenden Verfahren von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf eine Umweltprüfung zu verzichten.

6 Hinweise und Empfehlungen

Bei den Hinweisen und Empfehlungen handelt es sich um unverbindliche Verweise auf Normen, Richtlinien, Merkblätter u.Ä., die bei der Realisierung der Planung beachtet werden sollten. Sie wurden zur Information in den Bebauungsplan aufgenommen und haben keinen Festsetzungscharakter. Dennoch sind sie im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

7 Abwägung / Auswirkungen der Planung

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Bitburg als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden alle bekannten und zugänglichen Grundlageninformationen zusammengetragen, geprüft und bewertet, um den Plan möglichst umfassend an die örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können.

Die aus dem Beteiligungsverfahren potenziellen Stellungnahmen werden nach der Offenlage gesichtet, bewertet und abgewogen.

8 Planverwirklichung und Durchführung des Bebauungsplanes

Die Flächen befinden sich Eigentum der Stadt Bitburg und sind unmittelbar entwicklungsfähig.

9 Flächenbilanz und Kostenschätzung

9.1 Flächenbilanz

| Bezeichnung | | Größe in m ² | Anteil in % |
|-----------------|-----------------------------|-------------------------|-------------|
| Geltungsbereich | | 8.341,43 | 100,00 |
| Gemeinbedarf | Fläche für den Gemeinbedarf | 7.848,29 | 94,09 |
| Verkehrsfläche | Straßenverkehrsfläche | 493,14 | 5,91 |

Tabelle 1: Bilanz zur Flächennutzung gemäß den Festsetzungen
(Quelle: eigene Darstellung)

9.2 Kostenschätzung

Der Stadt Bitburg entstehen Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Bereich „Südschule“.

Der Ersatzneubau der Grundschulturnhalle Bitburg-Süd erfährt eine Förderung über das Bund-Länder-Programm der städtebaulichen Erneuerung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“.

Für die Maßnahme „Erweiterung Schwerpunktgrundschule Bitburg-Süd“ wird eine Zuwendung über die Schulbauförderung des Landes Rheinland-Pfalz erwartet.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 110 „Südschule“ der Stadt Bitburg.

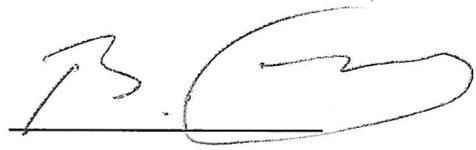
Stadtverwaltung Bitburg

Bitburg, den 18. April 2024



Joachim Kandels
Bürgermeister





Bertold Steffes
Geschäftsbereichsleiter